

ALLGEMEINE EINKAUFS- BEDINGUNGEN

BRUGG KABEL AG
BRUGG KABEL MANUFACTURING AG
BRUGG KABEL SERVICES AG



Cables stimmt ihrer Geltung ganz oder teilweise ausdrücklich und schriftlich zu.

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte (Angebote, Vertragsverhandlungen, Verträge, Bestellungen, Rahmenverträge) im Zusammenhang mit dem Einkauf und der Lieferung von Waren („Liefergegenstände“) und Dienstleistungen zwischen Brugg Cables (d. h. Brugg Kabel AG, Brugg Kabel Manufacturing AG oder Brugg Kabel Services AG) und ihren Lieferanten.

Diese AEB gelten automatisch für alle Rechtsverhältnisse zwischen Brugg Cables und einem Lieferanten, insbesondere im Rahmen eines Kaufvertrags, einer Bestellung oder eines Liefervertrags, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Von diesen AEB abweichende Bestimmungen sind für Brugg Cables nur dann rechtsverbindlich, wenn sie zuvor von den Parteien schriftlich vereinbart wurden.

Mit der Annahme eines von Brugg Cables erteilten Auftrags erklärt sich der Lieferant automatisch damit einverstanden, dass der Verkauf und die Lieferung der Liefergegenstände und/oder Dienstleistungen diesen AEB unterliegen. Jede Ausnahme von dieser Regel muss schriftlich erfolgen und von zwei bevollmächtigten Vertretern von Brugg Cables unterzeichnet werden.

Brugg Cables behält sich das Recht vor, den Wortlaut dieser AEB jederzeit zu ändern. Für neue Verträge gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AEB. Bei bestehenden Verträgen informiert Brugg Cables den Lieferanten im Voraus und in geeigneter Form über allfällige Änderungen der AEB (z. B. per Brief, E-Mail oder durch einen entsprechenden Vermerk auf der Auftragsbestätigung).

Die geänderten AEB gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht innert 30 Tagen ab dem Datum der entsprechenden Mitteilung durch schriftliche Mitteilung an Brugg Cables Widerspruch einlegt. Im Falle eines Widerspruchs ist Brugg Cables berechtigt, den bestehenden Vertrag binnen 30 Tagen durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten ohne Kosten oder sonstige nachteilige Folgen zu kündigen.

Bedient sich der Lieferant im Rahmen der Vertragserfüllung – einschliesslich der Herstellung, Verpackung oder Lieferung der Liefergegenstände oder Erbringung der Dienstleistungen – ganz oder teilweise eines Dritten (z. B. Subunternehmer), muss er diesen Dritten verpflichten, diese AEB ebenfalls vollständig einzuhalten.

Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sowie sonstige Lieferantenunterlagen mit vergleichbarem Inhalt oder Zweck finden auf das Rechtsverhältnis zwischen Brugg Cables und dem Lieferanten keine Anwendung, es sei denn, Brugg

2. Abschluss einer Bestellung

Ein verbindlicher Vertrag zwischen Brugg Cables und dem Lieferanten kommt erst zustande, wenn zwei bevollmächtigte Vertreter von Brugg Cables eine Bestellung oder eine sonstige Einkaufsvereinbarung ordnungsgemäss unterzeichnet und dem Lieferanten zugeleitet haben. Im Zweifelsfall reicht der Nachweis von Brugg Cables über den Versand des entsprechenden Dokuments an den Lieferanten – per Post, E-Mail oder über die Website des Lieferanten, um die Verbindlichkeit des Vertrages zu begründen.

Nach Erhalt der Bestellung von Liefergegenständen oder Dienstleistungen durch Brugg Cables hat der Lieferant innert fünf (5) Werktagen eine schriftliche Auftragsbestätigung auszustellen, sofern Brugg Cables nicht schriftlich einem abweichenden Verfahren zugestimmt hat.

Elektronisch übermittelte Nachrichten wie SMS, WhatsApp-Nachrichten oder Ähnliches entfalten unter keinen Umständen Rechtswirksamkeit.

3. Stornierung von Bestellungen

Brugg Cables ist berechtigt, jede bestätigte Bestellung bis zu dem Zeitpunkt zu stornieren, zu dem die jeweilige Bestellung am vereinbarten Liefer- oder Erfüllungsort vollständig geliefert bzw. erfüllt worden ist (siehe Ziffer 10).

Im Falle einer Stornierung der Bestellung erstattet Brugg Cables dem Lieferanten alle im Zusammenhang mit der betreffenden Bestellung entstandenen Kosten. Ein Anspruch des Lieferanten auf Erstattung besteht jedoch nur insoweit, als bereits hergestellte Liefergegenstände vom Lieferanten nicht anderweitig verwertet oder verkauft werden können. Darüber hinaus erstattet Brugg Cables Kosten nur insoweit, als der Lieferant diese glaubhaft nachweisen kann.

Ein Verstoß des Lieferanten gegen die Ziffern 18 bis 27 berechtigt Brugg Cables ebenfalls zur sofortigen Stornierung eines Auftrags, wobei ein etwaiger Anspruch des Lieferanten auf Rückerstattung von der Schwere des Verstosses bzw. der Verstösse sowie von den daraus für Brugg Cables resultierenden nachteiligen Folgen abhängt.

4. Allgemeine Pflichten des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, die Liefergegenstände oder Dienstleistungen gemäss den Anforderungen und Spezifikationen von Brugg Cables herzustellen, zu verpacken, zu liefern und/oder zu erbringen, wie sie in der jeweiligen Bestellung oder dem zugrunde

liegenden Kaufvertrag festgelegt sind. Der Lieferant darf technische Änderungen an Produkten oder Dienstleistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Brugg Cables vornehmen.

Der Lieferant hat sämtliche Liefergegenstände und/oder Dienstleistungen in strikter Übereinstimmung mit den Spezifikationen, dem vereinbarten Verwendungszweck sowie den vertraglichen Anforderungen zu liefern bzw. zu erbringen. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Liefergegenstände (i) frei von Mängeln in Konstruktion, Material, Verarbeitung und Leistung sind, (ii) die handelsübliche Qualität aufweisen, (iii) für den beabsichtigten und vereinbarten Zweck geeignet sind, unabhängig davon, ob dieser ausdrücklich angegeben oder impliziert ist, und (iv) sämtlichen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften, Normen und anerkannten technischen Regeln entsprechen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass diese Konformität zum Zeitpunkt der Lieferung und während der gesamten geltenden Gewährleistungsfrist aufrechterhalten bleibt.

5. Subunternehmer

Die Beauftragung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Brugg Cables. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle Subunternehmer an die in diesen AEB festgelegten Verpflichtungen gebunden sind, und haftet uneingeschränkt für die Handlungen und Unterlassungen seiner Subunternehmer wie für seine eigenen. Brugg Cables hat das Recht, aus berechtigten Gründen den Austausch eines Subunternehmers zu verlangen.

Der Lieferant ist verpflichtet, Brugg Cables in vollem Umfang von sämtlichen Ansprüchen, Schäden, Verlusten, Haftungen, Bussen, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen seiner Subunternehmer oder der Nichteinhaltung geltender gesetzlicher, vertraglicher oder normativer Anforderungen durch seine Subunternehmer ergeben.

Brugg Cables ist berechtigt, sich bei solchen Ansprüchen ausschliesslich gegenüber dem Lieferanten in vollem Umfang schadlos zu halten, ohne verpflichtet zu sein, rechtliche Schritte gegen Subunternehmer oder andere Dritte einzuleiten.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle Verpflichtungen aus diesen AEB auch seinen Subunternehmern auferlegt werden. Der Lieferant bleibt in vollem Umfang für die Einhaltung der Vorschriften durch seine Subunternehmer entlang der gesamten Lieferkette, einschliesslich aller Unterebenen, verantwortlich.

Der Lieferant trägt die volle und ausschliessliche Verantwortung dafür, dass alle Subunternehmer, Unterlieferanten und sonstigen an der Vertragserfüllung beteiligten Dritten alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Normen und bewährten Branchenpraktiken

in den Bereichen Qualität, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt (QHSE) strikt einhalten.

Der Lieferant übernimmt die volle Verantwortung und Haftung für alle QHSE-bezogenen Handlungen, Unterlassungen, Verstösse oder Vorfälle, die seinen Subunternehmern zuzurechnen sind, als handle es sich um seine eigenen, unabhängig davon, ob der Lieferant eine Aufsicht, Weisung oder Kontrolle ausgeübt hat.

Der Lieferant stellt sicher, dass alle Subunternehmer gemäss den geltenden QHSE-Anforderungen ordnungsgemäss geschult, qualifiziert, ausgerüstet und überwacht werden, und ergreift geeignete Massnahmen zur Risikobewertung, -prävention und -minderung entlang der gesamten Lieferkette.

Jeder Verstoß gegen QHSE-Verpflichtungen durch Subunternehmer, einschliesslich Unfälle, unsichere Arbeitspraktiken oder Verstösse gegen geltende Vorschriften, gilt als Verstoß seitens des Lieferanten. In solchen Fällen haftet der Lieferant in vollem Umfang für alle daraus resultierenden Folgen und stellt Brugg Cables von sämtlichen damit verbundenen Ansprüchen, Schäden, Verlusten, Bussen und Kosten frei.

Der Lieferant ist für die unverzügliche Meldung, Untersuchung und Behebung aller QHSE-Vorfälle verantwortlich, an denen seine Subunternehmer beteiligt sind, und gewährleistet gegenüber Brugg Cables vollständige Transparenz sowie uneingeschränkte Zusammenarbeit.

Brugg Cables ist berechtigt, die sofortige Abberufung oder den sofortigen Austausch eines Subunternehmers zu verlangen, der die QHSE-Anforderungen nicht erfüllt, ohne dass Brugg Cables gegenüber dem Lieferanten hierfür haftet.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass allen Subunternehmern vertraglich gleichwertige QHSE-Verpflichtungen auferlegt und diese über alle Ebenen der Lieferkette hinweg durchgesetzt werden.

6. Geschäftskontinuität

Der Lieferant hat geeignete Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und zur Risikominderung zu ergreifen und aufrechtzuerhalten, um die kontinuierliche und ununterbrochene Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen sicherzustellen. Der Lieferant hat Brugg Cables unverzüglich über sämtliche tatsächliche oder potenzielle Störungen zu informieren, die seine Lieferkette oder Leistungserbringung beeinträchtigen können, und alle angemessenen Massnahmen zur Minderung solcher Risiken zu ergreifen.

7. Lieferschein und Verpackungsmaterial

Den Lieferungen des Lieferanten ist ein vollständiger und korrekter Lieferschein beizufügen. Dieser hat

mindestens die Bestellnummer, die Artikelnummern, die Mengen, eine detaillierte Beschreibung der Liefergegenstände oder Dienstleistungen, das Lieferdatum, den Auftraggeber bzw. Ansprechpartner sowie den Absender eindeutig zu enthalten. Brugg Cables behält sich das Recht vor, die Annahme von Lieferungen, denen kein vorschriftsmässiger Lieferschein beiliegt, zu verweigern oder deren Bearbeitung zu verzögern.

Brugg Cables ist berechtigt, vom Lieferanten in Rechnung gestelltes Verpackungsmaterial zum Rechnungsbetrag zurückzugeben. Der Lieferant hat auf Verlangen dieses Verpackungsmaterial unverzüglich zurückzunehmen und sämtliche mit der Rücknahme verbundenen Kosten und Risiken zu tragen, einschliesslich Transport, Umschlag und Entsorgung.

8. Liefertermin, Teillieferung

a) Verbindlicher Liefertermin

Alle vereinbarten Liefertermine sind fest und verbindlich. Die Einhaltung des Liefertermins richtet sich nach dem rechtzeitigen Eingang der Liefergegenstände oder Leistungen am vereinbarten Erfüllungsort bzw. an den vereinbarten Erfüllungsorten (siehe auch Ziffer 10).

b) Vorzeitige Lieferungen

Brugg Cables behält sich das Recht vor, nach freiem Ermessen Lieferungen, die mehr als sieben (7) Kalendertage vor dem vereinbarten Liefertermin eintreffen, abzulehnen, zurückzusenden oder einzulagern. Alle damit verbundenen Kosten und Risiken, einschliesslich Lager-, Transport- und Umschlagkosten, gehen ausschliesslich zu Lasten des Lieferanten.

c) Verzug und Rechtsbehelfe

Hält der Lieferant einen vereinbarten Liefertermin nicht ein, ist Brugg Cables unabhängig von etwaigem Verschulden berechtigt:

- eine Nachfrist von fünf (5) Werktagen einzuräumen und nach deren Ablauf ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen; oder
- den Vertrag aufrechtzuerhalten und Schadenersatz wegen Verzugs und/oder Schadenersatz anstelle der Leistung geltend zu machen.

Die Ausübung dieser Rechte berührt weder das Recht von Brugg Cables, weiteren Schadenersatz, einschliesslich Schadenersatz wegen Nichterfüllung, geltend zu machen, noch ihr Recht, gegebenenfalls die Nacherfüllung zu verlangen.

d) Vertragsstrafe wegen Verzugs

Darüber hinaus ist Brugg Cables berechtigt, nach freiem Ermessen eine Vertragsstrafe wegen Verzugs in Höhe von zwei Prozent (2 %) des gesamten Ver-

tragspreises (ohne Mehrwertsteuer) je angefangener Woche des Verzugs geltend zu machen, begrenzt auf insgesamt maximal zehn Prozent (10 %) des gesamten Vertragspreises. Die Zahlung der Vertragsstrafe befreit den Lieferanten nicht von seiner Leistungspflicht und schränkt das Recht von Brugg Cables auf Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ein.

e) Transaktionen mit festem Termin

Wurde ein fester Liefertermin vereinbart, ist Brugg Cables im Falle der Nichteinhaltung berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen, unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens.

Ungeachtet des Vorstehenden kann Brugg Cables spätestens drei (3) Tage vor dem vereinbarten Liefertermin schriftlich erklären, dass sie auf der Erfüllung besteht und Schadenersatz wegen Verzugs oder Nichterfüllung geltend macht.

f) Verschiebung

Brugg Cables ist berechtigt, vereinbarte Liefertermine durch schriftliche Mitteilung zu verschieben, sofern diese spätestens sieben (7) Kalendertage vor dem geplanten Liefertermin erfolgt. In diesem Fall hat der Lieferant die betreffende Ware für Brugg Cables für einen Zeitraum von bis zu sechs (6) Monaten ohne zusätzliche Kosten zu reservieren. Ziffer 13 (Rechnungsstellung) bleibt davon unberührt.

g) Teillieferungen

Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Brugg Cables. Brugg Cables behält sich das Recht vor, die Annahme nicht genehmigter Teillieferungen zu verweigern.

Der Lieferant trägt sämtliche durch Teillieferungen entstehenden Mehrkosten, insbesondere Transport- und Bearbeitungskosten. Vereinbarte Teillieferungen müssen in den Lieferunterlagen eindeutig als solche gekennzeichnet sein.

9. Höhere Gewalt

Ist der Lieferant aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt vorübergehend an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert, so ruhen die betroffenen Verpflichtungen für die Dauer dieses Ereignisses, sofern der Lieferant seinen nachstehend geregelten Mitteilungs- und Schadensminderungspflichten nachkommt.

Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das ausserhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegt und auch bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht hätte verhindert oder vermieden werden können, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf:

- Naturkatastrophen wie Erdbeben, Überschwemmungen, Stürme, Blitzschläge oder Feuer;
- Kriegshandlungen (erklärt oder nicht erklärt), bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Sabotage oder zivile Unruhen;
- Epidemien, Pandemien, weit verbreitete Krankheiten oder offiziell ausgerufene Notfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit;
- Streiks, Aussperrungen oder sonstige Arbeitskonflikte, die sich nicht auf die Belegschaft des Lieferanten beschränken;
- staatliche Massnahmen oder Unterlassungen, einschliesslich Embargos, Ausfuhr- oder Einfuhrbeschränkungen, Sanktionen, Enteignungen oder Änderungen der anwendbaren Rechtsvorschriften;
- Störungen des Verkehrs, der Energieversorgung, der Telekommunikation oder der wesentlichen Infrastruktur, die ausserhalb der Kontrolle des Anbieters liegen;
- Rohstoff- oder Energieknappheit, sofern diese Knappheit nicht auf die Beschaffungsmassnahmen des Lieferanten zurückzuführen ist.

Von der höheren Gewalt ausgenommen sind Ereignisse, die im Einfluss- oder Risikobereich des Lieferanten liegen, darunter interne Arbeitskonflikte, Personalmangel, Produktionsausfälle oder Störungen in der Lieferkette von Subunternehmer, es sei denn, diese werden durch ein unabhängiges Ereignis höherer Gewalt im Sinne der obigen Definition verursacht.

Der Lieferant hat Brugg Cables unverzüglich, spätestens jedoch innert fünf (5) Kalendertagen nach Kenntnis des Ereignisses höherer Gewalt, schriftlich zu benachrichtigen und dabei detaillierte Angaben zur Art und voraussichtlichen Dauer des Ereignisses sowie zu den zur Minderung seiner Auswirkungen ergriffenen Massnahmen zu machen. Der Lieferant hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt so gering wie möglich zu halten und die Leistung so bald wie zumutbar wieder aufzunehmen.

Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als drei (3) Wochen an, ist Brugg Cables berechtigt, nach freiem Ermessen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass hieraus eine Haftung entsteht. Der Lieferant hat nur dann ein entsprechendes Rücktrittsrecht, wenn er seinen Mitteilungs- und Schadensminderungspflichten in vollem Umfang nachgekommen ist.

Ein Rücktritt gemäss dieser Klausel begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz. Bereits vor Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt entstandene Ansprüche bleiben jedoch unberührt.

10. Erfüllungsort, Übergang von Nutzen und Gefahr

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist ausschliesslich die in der jeweiligen Bestellung angegebene Lieferadresse. Die Lieferung erfolgt unter strikter Einhaltung der in der Bestellung festgelegten

Bedingungen, Lieferbedingungen und Incoterms (sofern zutreffend).

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, erfolgen alle Warenlieferungen DDP (Delivered Duty Paid, Incoterms 2020) an den Erfüllungsort einschliesslich ordnungsgemässer Verpackung, Transport, Versicherung, Zollabfertigung sowie sämtlicher damit verbundener Kosten und Risiken, die vom Lieferanten zu tragen sind.

Der Übergang von Nutzen, Gefahr und Risiko erfolgt erst nach (i) vollständiger, fristgerechter und vertragsgemässer Lieferung der Liefergegenstände und (ii) deren physischer Übergabe an Brugg Cables sowie deren Abnahme durch Brugg Cables am Erfüllungsort.

Eine Lieferung vor, am oder nach dem vereinbarten Liefertermin sowie eine Teillieferung, eine mangelhafte oder nicht vertragsgemässe Lieferung bewirkt keinen Übergang von Nutzen und Gefahr. In solchen Fällen verbleibt das gesamte Risiko beim Lieferanten, sofern Brugg Cables nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

Der Lieferant trägt bis zum ordnungsgemässen Gefahrenübergang gemäss dieser Klausel sämtliche Risiken des Verlusts oder der Beschädigung der Liefergegenstände. Dies gilt insbesondere für Risiken während des Transports, des Entladens, der Zwischenlagerung und der Handhabung am Erfüllungsort, sofern eine solche Lagerung von Brugg Cables ausdrücklich schriftlich genehmigt wurde.

Verweigert Brugg Cables die Annahme aufgrund von Mängeln, Lieferverzug, fehlenden Unterlagen oder der Nichteinhaltung vertraglicher Anforderungen, erfolgt kein Übergang von Nutzen und Gefahr, und etwaige Rücktransport-, Lager- und damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Das Eigentum an den Liefergegenständen geht spätestens mit dem Übergang der Gefahr auf Brugg Cables über. Erfolgt die Zahlung ganz oder teilweise vor der Lieferung, geht das Eigentum an den Liefergegenständen im Umfang der geleisteten Zahlung bereits mit deren Eingang auf Brugg Cables über, unbeschadet der vollen Gefahrenhaftung des Lieferanten bis zur ordnungsgemässen Lieferung und Abnahme.

11. Ursprungsnachweis

Bei allen grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Lieferant mit jeder Lieferung alle Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die gemäss den geltenden Zoll- und Handelsvorschriften zum Nachweis des Präferenz- und Nichtpräferenzursprungs erforderlich sind, darunter unter anderem Warenverkehrsbescheinigungen (z. B. EUR.1), Ursprungserklärungen auf Rechnungen sowie sonstige erforderliche Begleitdokumente.

Bei Lieferungen innerhalb der Schweiz hat der Lieferant zusätzlich eine gültige Lieferantenerklärung zum

Ursprung gemäss den geltenden schweizerischen und EU-Vorschriften vorzulegen.

Sämtliche Dokumente müssen vollständig, korrekt und gültig sein, ordnungsgemäss ausgefertigt werden und den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen im Ausfuhr-, Transit- und Bestimmungsland vollumfänglich entsprechen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Unterlagen fristgerecht und in der von Brugg Cables oder den zuständigen Behörden geforderten Form vorgelegt werden.

Der Lieferant trägt sämtliche Kosten, Aufwendungen und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Ausstellung, Berichtigung, dem Ersatz oder der nachträglichen Bereitstellung eines Ursprungsnachweises oder sonstigen damit zusammenhängender Unterlagen entstehen.

Der Lieferant garantiert – unabhängig von einem Verschulden – die Richtigkeit, Vollständigkeit und fortdauernde Gültigkeit aller Angaben und Unterlagen zum Ursprung. Der Lieferant bleibt für diese Informationen verantwortlich, auch wenn sie von Subunternehmern oder vorgelagerten Lieferanten stammen.

Der Lieferant hat auf Verlangen von Brugg Cables oder den zuständigen Behörden unverzüglich alle zusätzlichen Informationen, Zertifikate und Nachweise bereitzustellen. Er räumt Brugg Cables das Recht ein, die Herkunft der Liefergegenstände zu prüfen und zu verifizieren, einschliesslich des Zugangs zu den entsprechenden Aufzeichnungen und Informationen zur Lieferkette.

Wird die Präferenzursprungseigenschaft aufgrund fehlender, unrichtiger, unvollständiger oder ungültiger Ursprungsnachweise oder der diesen zugrunde liegenden Informationen ganz oder teilweise nicht gewährt oder entzogen, hat der Lieferant Brugg Cables und dessen Kunden – unabhängig von einem Verschulden – von allen entstandenen Verlusten, Schäden und Aufwendungen vollumfänglich freizustellen und schadlos zu halten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf:

- (i) Zölle, Steuern und Abgaben,
- (ii) Bussen, Geldstrafen und Verwaltungsgebühren,
- (iii) zusätzliche Logistik- und Bearbeitungskosten,
- (iv) Kosten für Abhilfemassnahmen, Wiedereinfuhr oder Wiederausfuhr,
- (v) interne und externe Verwaltungskosten.

Diese Freistellungsverpflichtung gilt unabhängig davon, ob der Mangel im Ursprungsnachweis vor oder nach der Einfuhr oder dem Weiterverkauf zutage tritt, und bleibt auch nach Beendigung, Erfüllung oder Ablauf des Vertrags bestehen.

12. Preise

Die vertraglich vereinbarten Preise sind fest, verbindlich und nicht anpassungsfähig und verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, stellen die vereinbarten Preise die vollständige und endgültige Vergütung für

alle Verpflichtungen des Lieferanten aus dem jeweiligen Vertrag dar.

Die vereinbarten Preise umfassen sämtliche Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf:

- a) Produktions-, Beschaffungs- und Verarbeitungskosten;
- b) Verpackung (einschliesslich Exportverpackung), Kennzeichnung und Begleitpapiere;
- c) Transport-, Beförderungs- und Frachtkosten;
- d) Versicherungen (einschliesslich Transportversicherungen);
- e) Verladung, Umschlag und Lieferung;
- f) Ausfuhr- und Einfuhrzölle, Zollabfertigung, Steuern, Abgaben und sonstige öffentliche Abgaben; und
- g) alle Kosten im Zusammenhang mit der Einfuhr der Liefergegenstände in das Bestimmungsland und der Lieferung an den vereinbarten Erfüllungsort.

Der Lieferant hat keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütungen, Zuschläge, Kostenerstattungen oder Preisanpassungen jeglicher Art, sofern diese nicht im jeweiligen Auftrag ausdrücklich und unmissverständlich als von Brugg Cables zu vergüten vereinbart wurden.

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen alle Lieferungen auf der Basis „Delivered Duty Paid“ (DDP) (Incoterms 2020) an den in der Bestellung angegebenen Erfüllungsort. Der Lieferant trägt alle Risiken und Kosten im Zusammenhang mit der DDP-Lieferung, einschliesslich insbesondere aller Zollabfertigungspflichten, Zölle, Steuern und Einfuhrformalitäten.

Jede Abweichung von der vereinbarten Preisstruktur oder den Incoterms bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Brugg Cables und muss ausdrücklich in der Bestellung vermerkt werden. Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 12.

Preisanpassungen aufgrund von Währungsschwankungen, Änderungen der Rohstoff- oder Arbeitskosten oder sonstiger wirtschaftlicher Faktoren sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

13. Rechnung

Rechnungen sind in ordnungsgemässer und nachprüfbarer Form auszustellen und müssen mindestens die Bestellnummer, die Artikelnummern, die Mengen, die vereinbarten Preise sowie das Versanddatum der Liefergegenstände und Dienstleistungen enthalten. Rechnungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, gelten als nicht konform und können von Brugg Cables abgelehnt werden.

Rechnungen sind separat und unverzüglich nach Versand der Liefergegenstände oder Erbringung der Dienstleistungen einzureichen. Die Einreichung einer

Rechnung begründet keinen Anspruch auf Zahlung, sofern die Lieferung oder Leistung nicht ordnungsgemäss und unter vollständiger Einhaltung der vertraglichen Anforderungen erbracht wurde.

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist die Zahlung innert neunzig (90) Tagen fällig, gerechnet ab (i) der ordnungsgemässen, vollständigen und vertragsgemässen Lieferung am vereinbarten Erfüllungsort sowie (ii) dem Eingang einer korrekten und überprüfbaren Rechnung. Die Zahlungsfrist beginnt erst, wenn beide Bedingungen erfüllt sind.

Die Einhaltung der Zahlungsfrist richtet sich ausschliesslich nach dem Datum, an dem Brugg Cables den Zahlungsauftrag an seine Bank erteilt.

Abweichende Zahlungsbedingungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich in der Bestellung von Brugg Cables festgelegt sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung.

Eine von Brugg Cables geleistete Zahlung stellt weder eine Annahme der Lieferung noch einen Verzicht auf Rechte dar, insbesondere nicht hinsichtlich Mängeln, Lieferverzug, unvollständiger Lieferung oder sonstiger Vertragsverletzungen.

Brugg Cables ist uneingeschränkt berechtigt, Zahlungen ganz oder teilweise zurückzuhalten oder auszusetzen, wenn der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäss nachkommt, einschliesslich bei mangelhafter, verspäteter oder unvollständiger Lieferung.

Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder von einem zuständigen Gericht rechtskräftig festgestellt sind. Jegliche Zurückbehaltungsrechte, Pfandrechte oder sonstige vergleichbaren Rechte des Lieferanten sind ausgeschlossen.

Brugg Cables ist berechtigt, ihre Forderungen uneingeschränkt mit Forderungen des Lieferanten zu verrechnen.

14. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass alle Liefergegenstände und Dienstleistungen den vertraglichen Spezifikationen und dem vereinbarten Verwendungszweck vollumfänglich entsprechen, frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind und allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und anerkannten technischen Normen entsprechen.

Im Falle eines Mangels oder einer Nichtkonformität ist Brugg Cables berechtigt, nach eigenem Ermessen und unbeschadet sonstiger Rechte Folgendes zu verlangen:

- a) Behebung des Mangels (Reparatur);
- b) Ersatzlieferung; oder
- c) erneute Erbringung der Dienstleistung(en).

Der Lieferant trägt alle mit der Nacherfüllung verbundenen Kosten und Aufwendungen, insbesondere

Transport-, Demontage-, Wiedereinbau-, Arbeits-, Material- und Nebenkosten.

Die Nacherfüllung muss unverzüglich und innert einer von Brugg Cables gesetzten angemessenen Frist erfolgen. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant den Mangel nicht innert der gesetzten Frist behebt, ist Brugg Cables berechtigt, den Mangel ohne vorherige Ankündigung selbst zu beseitigen oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten beseitigen zu lassen.

Brugg Cables ist nicht verpflichtet, mehr als eine Gelegenheit zur Nacherfüllung einzuräumen. Die Gewährung einer solchen Möglichkeit stellt jedoch keinen Verzicht auf Rechte dar. Eine Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn sie erfolglos bleibt, sich verzögert oder von Brugg Cables als unangemessen erachtet wird.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie verweigert, erfolgt sie nicht fristgerecht oder ist sie für Brugg Cables unzumutbar, ist Brugg Cables nach eigenem Ermessen und unbeschadet weiterer Rechte berechtigt:

- a) den Preis zu senken (Preisminderung);
- b) ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; und/oder
- c) Schadenersatz geltend zu machen.

Die Rechte von Brugg Cables gemäss dieser Klausel gelten unabhängig davon, ob ein Verschulden seitens des Lieferanten vorliegt. Eine Haftungsbeschränkung des Lieferanten gilt nicht für Ansprüche aufgrund von Mängeln, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechzig (60) Monate ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemässen und vollständigen Lieferung am vereinbarten Erfüllungsort bzw. der ordnungsgemässen und vollständigen Erbringung der Leistung an diesem Ort, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bei reparierten oder ersetzten Liefergegenständen beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses der Nacherfüllung erneut in vollem Umfang.

Jeder Mangel kann jederzeit während der Gewährleistungsfrist gemeldet werden. Brugg Cables ist nicht verpflichtet, die Liefergegenstände bei Erhalt zu prüfen oder Mängel unverzüglich zu rügen. Art. 201 ff. des Schweizer Obligationenrechts (bzw. gleichwertige Bestimmungen) werden, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

Mängelansprüche werden weder durch Zahlungen, Abnahmen oder Genehmigungen noch durch das Unterlassen einer Prüfung oder Rüge von Mängeln durch Brugg Cables berührt.

Die Verjährungsfrist gilt nicht bei vorsätzlichem Fehlverhalten oder arglistigem Verschweigen von Mängeln; in solchen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Alle weiteren gesetzlichen und vertraglichen Rechte von Brugg Cables bleiben ausdrücklich vorbehalten und unberührt.

15. Haftung

Der Lieferant haftet gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Jegliche Einschränkung oder Ausschluss der Haftung des Lieferanten ist ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich von Brugg Cables vereinbart wurde. Die Haftung des Lieferanten ist in keinem Fall beschränkt oder ausgeschlossen für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei vorsätzlichem Fehlverhalten oder grober Fahrlässigkeit sowie für Ansprüche aus der Produkthaftung, der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, der Verletzung von Vertraulichkeits- oder Datenschutzpflichten sowie bei Verstössen gegen anwendbare Herkunfts- und Handelsvorschriften.

16. Versicherung

Der Lieferant hat auf eigene Kosten bei renommierten Versicherern einen angemessenen Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten, der den aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Risiken entspricht, insbesondere eine Produkthaftpflichtversicherung, eine allgemeine Haftpflichtversicherung sowie gegebenenfalls eine Berufshaftpflicht- und eine Cyber-Haftpflichtversicherung. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass dieser Versicherungsschutz während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses sowie für einen angemessenen Zeitraum danach aufrechterhalten wird, und hat auf Verlangen den Nachweis über den Bestand dieser Versicherung sowie deren fortbestehende Gültigkeit zu erbringen. Eine solche Versicherung schränkt die Haftung des Lieferanten gemäss Ziffer 15 in keiner Weise ein.

17. Verkauf bestellter Liefergegenstände

Der Lieferant darf ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Brugg Cables keine Liefergegenstände verkaufen, vermarkten, vertreiben oder anderweitig veräussern, die (i) von Brugg Cables bestellt, jedoch nicht geliefert wurden, (ii) von Brugg Cables zurückgewiesen oder nicht angenommen wurden oder (iii) speziell oder ausschliesslich für Brugg Cables hergestellt wurden, einschliesslich etwaiger Produktionsüberschüsse. Dieses Verbot gilt insbesondere für Liefergegenstände, die den Namen „Brugg Cables“, ein Firmenlogo, Markenelemente, Slogans oder sonstige Erkennungsmerkmale tragen, und erstreckt sich auf jede Verwendung, die den Eindruck einer Verbindung zu Brugg Cables erwecken könnte.

Jeder einzelne Verstoß stellt einen eigenständigen Vertragsbruch dar. Bei Verstössen gegen diese Verpflichtung hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen (3-fachen) vereinbarten Preises der jeweils betroffenen Liefergegenstände zu zahlen, mindestens jedoch CHF 100'000 pro Verstoß. Die Zahlung dieser Vertragsstrafe entbindet den Lieferan-

ten nicht von seinen Verpflichtungen und lässt das Recht von Brugg Cables unberührt, den vollen Ersatz des entstandenen Schadens geltend zu machen. Die Vertragsstrafe wird mit etwaigen Schadenersatzansprüchen nur insoweit verrechnet, als dies gesetzlich zulässig ist.

Der Lieferant hat, unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens, Brugg Cables, ihre verbundenen Unternehmen sowie deren jeweilige Führungskräfte, Mitarbeitenden und Beauftragte von sämtlichen Ansprüchen, Schäden, Verlusten, Haftungen, Bussen, Strafen, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Anwaltskosten) freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese Klausel oder einem Mangel oder einer Nichtkonformität der Liefergegenstände ergeben, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Ansprüche Dritter, Produkthaftungsansprüche, Verstösse gegen behördliche Vorschriften oder Reputationsschäden, soweit diese im Einflussbereich und im Rahmen der organisatorischen Verantwortung des Lieferanten entstehen.

Der Lieferant ist ferner verpflichtet, Brugg Cables auf erste Aufforderung sämtliche im Zusammenhang mit solchen Ereignissen entstandenen Kosten zu erstatten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Kosten für Untersuchungen, Rückrufe, Ersatzlieferungen, Beseitigung, Gerichtsverfahren sowie Vergleichszahlungen, und zwar unabhängig von der Frage eines Verschuldens.

18. Vertraulichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu Brugg Cables stehenden Informationen vertraulich zu behandeln und als Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Dies umfasst insbesondere sämtliche kaufmännischen, technischen und organisatorischen Informationen, alle aus der Zusammenarbeit resultierenden Erkenntnisse und Ergebnisse sowie alle von Brugg Cables in jeglicher Form – schriftlich, elektronisch oder in sonstiger Weise – zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf technische Dokumente, Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen, Daten und sonstige Materialien.

Der Lieferant darf diese Informationen ausschliesslich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Brugg Cables und zu keinem anderen Zweck verwenden. Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich von Brugg Cables genehmigt wurde und auch in diesem Fall nur auf das für die Vertragserfüllung unbedingt erforderliche Mass beschränkt ist.

Der Lieferant darf die von Brugg Cables zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Informationen nicht kopieren, vervielfältigen, verändern oder anderweitig verwenden, es sei denn, dies ist zur Erfüllung des Vertrags zwingend erforderlich. Alle in diesem Zu-

sammenhang zulässigen Kopien unterliegen weiterhin dieser Geheimhaltungspflicht.

Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die aus einem Verstoss gegen diese Klausel entstehen, unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens. Er erkennt an, dass ein solcher Verstoss Brugg Cables einen irreparablen Schaden zufügen kann. Brugg Cables ist berechtigt, zusätzlich zu allen anderen verfügbaren Rechtsbehelfen Unterlassungsansprüche oder andere billigkeitsrechtliche Rechtsbehelfe geltend zu machen.

Die Verpflichtungen aus dieser Klausel bestehen auch nach Beendigung oder Erfüllung des Vertragsverhältnisses unbefristet fort, solange die betreffenden Informationen nicht auf rechtmässige Weise öffentlich bekannt geworden sind.

19. Geistiges Eigentum

Alle von Brugg Cables oder in ihrem Auftrag bereitgestellten Dokumente, Materialien und sonstigen Gegenstände, einschliesslich etwaiger Kopien, bleiben Eigentum von Brugg Cables und sind auf Verlangen jederzeit oder, ohne dass es eines Verlangens bedarf, spätestens bei Beendigung oder Erfüllung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zurückzugeben. Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht, Pfandrecht oder sonstiges Recht, solche Gegenstände oder Informationen zurückzuhalten.

Die Verwendung des Namens „Brugg Cables“ sowie sämtlicher Marken, Logos, Verweise oder sonstigen Erkennungsmerkmale zu Werbe-, Referenz- oder Marketingzwecken bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Brugg Cables.

Soweit im Zusammenhang mit Liefergegenständen, die speziell oder ausschliesslich für Brugg Cables hergestellt, verpackt und/oder geliefert werden, Rechte des geistigen Eigentums, einschliesslich insbesondere Urheberrechte, Design- bzw. Geschmacksmusterrechte, Patente, Know-how sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte oder Immaterialgüterrechte, entstehen, geschaffen werden oder vom Lieferanten erworben werden, gehen diese Rechte mit Wirkung ab ihrer Entstehung automatisch, unwiderruflich, vollständig, ausschliesslich und unentgeltlich auf Brugg Cables über. Die Übertragung gilt weltweit, ist unbefristet und unterliegt keinerlei inhaltlichen, räumlichen oder zeitlichen Beschränkungen. Sie umfasst insbesondere das Recht zur Nutzung, Verwertung, Änderung, Weiterentwicklung, Vervielfältigung, Verbreitung, Unterlizenzierung und Übertragung dieser Rechte. Soweit eine Übertragung rechtlich nicht möglich ist, gewährt der Lieferant Brugg Cables hiermit eine unwiderrufliche, ausschliessliche, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie und vollständig bezahlte Lizenz an diesen Rechten mit demselben Umfang.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle erforderlichen Abtretungen oder Lizenzen seiner Mitarbeitenden, Subunternehmer und sonstiger Dritter eingeholt

werden, damit Brugg Cables die oben genannten Rechte uneingeschränkt erwirbt. Auf Verlangen hat der Lieferant diese Rechteübertragungen nachzuweisen und alle weiteren Massnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung, Aufrechterhaltung oder Durchsetzung dieser Rechte zugunsten von Brugg Cables erforderlich sind.

Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände, einschliesslich ihrer Herstellung, Lieferung und bestimmungsgemässen Verwendung, keine geistigen Eigentumsrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzen und frei von Rechten, Lizenzansprüchen oder sonstigen Belastungen sind, die ihre Nutzung für den vertraglich vorgesehenen Zweck einschränken oder beeinträchtigen könnten.

Für den Fall, dass Dritte solche Ansprüche geltend machen oder deren Geltendmachung androhen, hat der Lieferant auf eigene Kosten und nach Ermessen von Brugg Cables unverzüglich entweder (i) Brugg Cables das uneingeschränkte Nutzungsrecht an den Liefergegenständen zu verschaffen, (ii) die Liefergegenstände so zu ändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, ohne deren Funktionalität zu beeinträchtigen, oder (iii) diese durch gleichwertige, nicht rechtsverletzende Liefergegenstände zu ersetzen. Ist keine dieser Massnahmen in zumutbarer Weise durchführbar, ist Brugg Cables berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und alle geleisteten Zahlungen zurückzufordern.

Der Lieferant verpflichtet sich, Brugg Cables, dessen verbundene Unternehmen sowie deren jeweilige Organe, Mitarbeitenden und Beauftragte unabhängig von einem Verschulden vollständig von sämtlichen Ansprüchen, Schäden, Verlusten, Haftungen, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder behaupteten Verletzung von Rechten Dritter durch die Liefergegenstände oder deren Nutzung ergeben. Dazu gehören unter anderem Kosten für Rechtsbeistand, Vergleichszahlungen, Schadenersatzzahlungen, Rückrufe, Ersatzlieferungen und Betriebsausfälle.

Der Lieferant hat Brugg Cables auf erstes Anfordern sämtliche im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen oder Massnahmen entstandenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten, und zwar unabhängig von seinem Verschulden.

Alle weiteren gesetzlichen und vertraglichen Rechte von Brugg Cables bleiben ausdrücklich vorbehalten und unberührt.

20. Datenschutz

Der Lieferant hat in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher und/oder Auftragsverarbeiter im Zusammenhang mit jeder Geschäftsbeziehung mit Brugg Cables sämtliche anwendbaren Datenschutzgesetze, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), vollständig einzuhalten.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmässig und transparent erfolgt und sich auf das beschränkt, was für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit Brugg Cables erforderlich ist. Der Lieferant darf personenbezogene Daten ausschliesslich zum Zweck der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Brugg Cables erheben, verarbeiten, nutzen, weitergeben oder anderweitig verarbeiten, und dies, soweit zutreffend, streng gemäss den dokumentierten Weisungen von Brugg Cables. Der Lieferant darf personenbezogene Daten weder für eigene Zwecke noch für die Zwecke Dritter verarbeiten. Jede Übermittlung oder Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte, einschliesslich verbundener Unternehmen und Subunternehmer, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Brugg Cables und setzt den Abschluss angemessener vertraglicher Vereinbarungen voraus, die die vollständige Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO, sicherstellen.

Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag von Brugg Cables, hat er vor Beginn dieser Verarbeitung mit Brugg Cables eine Datenverarbeitungsvereinbarung gemäss Artikel 28 DSGVO abzuschliessen und sämtliche sich daraus ergebenden Verpflichtungen vollständig zu erfüllen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass sämtliche Unterauftragsverarbeiter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Brugg Cables eingesetzt werden und vertraglich an gleichwertige Datenschutzverpflichtungen gebunden sind.

Der Lieferant hat geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu ergreifen und aufrechtzuerhalten, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, insbesondere zum Schutz personenbezogener Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmässiger Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugriff. Diese Massnahmen müssen jederzeit den Anforderungen der geltenden Datenschutzgesetze entsprechen oder diese übertreffen und dem Stand der Technik, den Implementierungskosten sowie der Art, dem Umfang, dem Kontext und den Zwecken der Verarbeitung Rechnung tragen.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugten Personen in Datenschutzfragen angemessen geschult sind und strengen Geheimhaltungspflichten unterliegen, die auch über die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses hinaus gelten. Der Lieferant hat den Zugriff auf personenbezogene Daten streng auf das erforderliche Mass zu beschränken.

Der Lieferant hat Brugg Cables unverzüglich über jede tatsächliche oder vermutete Verletzung des Schutzes personenbezogener oder sonstiger Daten zu informieren und bei der Untersuchung, Eindämmung und Behebung einer solchen Verletzung uneingeschränkt mit Brugg Cables zusammenzuarbeiten, einschliesslich der Unterstützung bei der Erfüllung etwaiger Melde- und Benachrichtigungspflichten ge-

genüber Aufsichtsbehörden oder betroffenen Personen.

Der Lieferant darf personenbezogene Daten nur so lange verarbeiten und speichern, wie dies zur Erfüllung der vertraglichen Zwecke erforderlich ist. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat er sämtliche personenbezogenen Daten einschliesslich aller Kopien zu löschen oder sicher zurückzugeben, sofern keine zwingenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

Auf Anfrage hat der Lieferant Brugg Cables sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zum Nachweis der Einhaltung der geltenden Datenschutzanforderungen erforderlich sind, einschliesslich Nachweisen über seine Datenschutzrichtlinien, -prozesse sowie technischen und organisatorischen Massnahmen. Er hat zudem Audits und Inspektionen durch Brugg Cables oder von Brugg Cables benannte Prüfer zu dulden und hierbei angemessen mitzuwirken.

21. Cybersicherheit

Der Lieferant hat geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu ergreifen, aufrechtzuerhalten und fortlaufend zu aktualisieren, um ein dem Risiko angemessenes Niveau der Cybersicherheit sicherzustellen, das den sich aus dem Vertragsverhältnis sowie der Art der Liefergegenstände oder Dienstleistungen ergebenden Risiken entspricht.

Diese Massnahmen müssen mindestens den Schutz vor unbefugtem Zugriff, Cyberangriffen, Malware, Ransomware, Datenpannen sowie jeder anderen Form der Beeinträchtigung der IT- oder Netzwerksicherheit umfassen und dem Stand der Technik, den anerkannten branchenüblichen Best Practices sowie den geltenden Cybersicherheitsstandards entsprechen.

Der Lieferant hat die Sicherheit, Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit aller Systeme, Netzwerke, Software und Daten sicherzustellen, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung genutzt werden, einschliesslich derjenigen seiner Subunternehmer und Unterlieferanten.

Der Lieferant hat Brugg Cables unverzüglich und in jedem Fall ohne unnötige Verzögerung schriftlich über jeden tatsächlichen oder vermuteten Cybersicherheitsvorfall, Cyberangriff, jede Datenpanne oder jeden sonstigen Sicherheitsvorfall zu informieren, der Auswirkungen auf oder eine Gefährdung von Folgendem haben könnte:

- (i) die Erfüllung des Vertrags;
- (ii) die Systeme, Daten oder den Betrieb von Brugg Cables; oder
- (iii) die Lieferkette.

Der Lieferant hat alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um solche Vorfälle einzudämmen, zu begrenzen und zu beheben, und hat bei der Untersuchung ihrer Ursachen, Auswirkungen und Abhilfemassnahmen uneingeschränkt mit Brugg Cables

zusammenzuarbeiten, einschliesslich der Bereitstellung sämtlicher relevanter Informationen sowie des erforderlichen Zugangs.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass allen Subunternehmern vertraglich gleichwertige Verpflichtungen im Bereich der Cybersicherheit auferlegt werden und diese Verpflichtungen entlang der gesamten Lieferkette durchgesetzt werden.

Jeder Verstoss gegen diese Klausel stellt einen wesentlichen Vertragsbruch dar und berechtigt Brugg Cables zur Geltendmachung sämtlicher vertraglicher und gesetzlicher Rechte und Rechtsbehelfe, einschliesslich der Kündigung und des Schadenersatzes.

22. Korruptionsbekämpfung

Brugg Cables hat sich verpflichtet, in keiner Geschäftsbeziehung Erpressung, Bestechung oder sonstige rechtswidrige, unethische oder betrügerische Handlungen zu begehen oder zu dulden.

Dementsprechend verpflichtet sich der Lieferant, im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu Brugg Cables keine Geschenke, Darlehen, Provisionen, Entschädigungen oder sonstigen Vorteile anzubieten, zu versprechen, zu genehmigen, zu gewähren, zu fordern oder anzunehmen, die darauf abzielen oder geeignet sind, eine Person zu unredlichen oder rechtswidrigen Handlungen oder Vertragsverletzungen zu veranlassen, um einen Auftrag zu erhalten, zu behalten oder zu sichern oder sich einen unberechtigten Vorteil zu verschaffen. Zu den unrechtmässigen Zahlungen im Sinne dieser Bestimmung zählen auch Zahlungen jeglicher Höhe, die angeboten, versprochen, genehmigt oder geleistet werden, um Verwaltungsverfahren zu beschleunigen. Der Lieferant hat geeignete Verfahren für seine Mitarbeitenden sowie für seine vorgelagerte Lieferkette einzuführen, um die vollständige Einhaltung sämtlicher anwendbarer Antikorruptionsgesetze sowie dieser Bestimmung sicherzustellen.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act, den UK Bribery Act sowie die einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz, einzuhalten.

23. Soziale Verantwortung und Umweltschutz

Der Lieferant hat die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften betreffend die Behandlung von Mitarbeitenden, den Umweltschutz sowie der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einzuhalten und sich zu bemühen, die negativen Auswirkungen seiner Tätigkeit auf Mensch und Umwelt zu reduzieren. Zu diesem Zweck soll der Lieferant, soweit möglich, ein Umweltmanagementsystem gemäss ISO 14001 einführen und kontinuierlich weiterentwickeln. Darüber

hinaus hat der Lieferant die Grundsätze des UN Global Compact (<http://www.unglobalcompact.org>) sowie die internationalen Arbeitsnormen der International Labour Organization (ILO) (<http://www.ilo.org>) einzuhalten.

Diese Standards beziehen sich insbesondere auf den weltweiten Schutz der Menschenrechte, die Wahrung des Rechts auf Kollektivverhandlungen, die Abschaffung von Kinder- und Zwangsarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, den verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt sowie die Bekämpfung von Korruption.

Insbesondere hat der Lieferant sicherzustellen, dass die Liefergegenstände ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des ILO-Übereinkommens Nr. 182 sowie ohne Verstoss gegen Verpflichtungen aus dessen Umsetzung oder sonstigen anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt oder verarbeitet werden bzw. wurden.

Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen, dass weder in seinem eigenen Unternehmen noch bei seinen Lieferanten oder deren Subunternehmern im Zusammenhang mit der Herstellung oder Verarbeitung der Liefergegenstände ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des ILO-Übereinkommens Nr. 182 eingesetzt wird. Hierzu hat der Lieferant angemessene und wirksame Massnahmen zu ergreifen und deren Einhaltung entlang seiner Lieferkette sicherzustellen. Der Lieferant verpflichtet seine Lieferanten und deren Subunternehmer zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen und trifft angemessene Massnahmen, um deren Einhaltung zu überwachen.

Brugg Cables hat das Recht, den Inhalt der entsprechenden Vereinbarungen und Massnahmen zu prüfen und zu auditieren.

24. Einhaltung der Materialkonformität (REACH, RoHS und verantwortungsbewusste Beschaffung)

Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche Liefergegenstände uneingeschränkt den jeweils geltenden chemikalien-, umwelt- und produktrechtlichen Vorschriften entsprechen. Dies gilt insbesondere, jedoch nicht abschliessend, für:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH);
- Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) und ihre Änderungen;
- Verordnung (EU) Nr. 821/2017 (EU-Verordnung über Konfliktmineralien);
- Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (EU-Verordnung über russische Eisen- und Stahlerzeugnisse);
- Art. 1502 des Dodd-Frank-Gesetzes (USA);
- OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien.

Der Lieferant hat insbesondere:

- a) sicherzustellen, dass in den Liefergegenständen keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) gemäss der REACH-Verordnung über den geltenden Schwellenwert hinaus enthalten sind, sofern dies nicht ausdrücklich angegeben ist;
- b) auf Anfrage vollständige, genaue und aktuelle Materialdeklarationen und Konformitätsunterlagen vorzulegen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Stoffdeklarationen und Erklärungen zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften;
- c) Brugg Cables unverzüglich über sämtliche Änderungen der Zusammensetzung, des Herstellungsprozesses oder des behördlichen Status der Liefergegenstände zu informieren, soweit diese Auswirkungen auf die Einhaltung der geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Anforderungen haben oder haben können;
- d) die uneingeschränkte Einhaltung sämtlicher Beschränkungen für gefährliche Stoffe gemäss der RoHS-Richtlinie sowie aller diese ersetzenden, ergänzenden oder vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen;
- e) ein risikobasiertes Sorgfaltspflichtsystem zur verantwortungsvollen Beschaffung von Mineralien, insbesondere Zinn, Wolfram, Tantal und Gold (3TG), einzuführen, anzuwenden und dauerhaft aufrechtzuerhalten, einschliesslich der Berücksichtigung von Materialien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (CAHRAs), insbesondere der Demokratischen Republik Kongo sowie deren Nachbarstaaten;
- f) die Rückverfolgbarkeit relevanter Materialien innerhalb der Lieferkette sicherzustellen und auf Anfrage vollständige sowie aktuelle „Conflict Minerals Reporting Templates“ (CMRT) oder gleichwertige Nachweise vorzulegen;
- g) Schmelzbetriebe und Veredelungsunternehmen innerhalb der Lieferkette zu identifizieren und sicherzustellen, dass diese anerkannte Standards für eine verantwortungsvolle Beschaffung, insbesondere solche der Responsible Minerals Initiative (RMI) oder gleichwertige Standards, einhalten;
- h) sicherzustellen, dass die verwendeten Materialien weder direkt noch indirekt zur Finanzierung oder Förderung von Konflikten, Menschenrechtsverletzungen oder sonstigen unethischen Praktiken beitragen;
- i) alle Verpflichtungen aus dieser Klausel an seine Subunternehmer, Unterlieferanten sowie sämtliche vorgelagerten Stufen der Lieferkette weiterzugeben und deren entsprechende Einhaltung sicherzustellen;

Im Sinne dieser Klausel gelten als Konfliktminerale insbesondere Columbit-Tantalit (Coltan), Kassiterit, Gold und Wolframit sowie deren Derivate und Weiterverarbeitungsprodukte.

Der Lieferant informiert Brugg Cables unverzüglich über festgestellte Risiken oder Verstösse und ergreift ohne unnötige Verzögerung geeignete Massnahmen zur Risikominderung.

Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, Verluste, Strafen, Ansprüche und sonstigen Nachteile, die aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese Klausel entstehen, und stellt Brugg Cables insoweit von sämtlichen entsprechenden Ansprüchen Dritter sowie behördlichen Massnahmen frei und hält Brugg Cables schadlos.

25. Einhaltung von Handelsvorschriften

Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass geltende Vorschriften, insbesondere diejenigen der Schweiz, der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten, geschäftliche Beziehungen zu bestimmten Ländern oder Regionen, Regierungen, Personen oder Organisationen untersagen oder durch Massnahmen wie Exportkontrollen, Sanktionen oder Embargos beschränken können.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass seine Produkte oder Dienstleistungen weder unmittelbar noch mittelbar an verbotene Länder, Regionen, Personen oder Organisationen geliefert, weitergegeben oder weiterverkauft werden. Der Lieferant ist zudem dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass keine Transportmittel eingesetzt werden, durch deren Verwendung Brugg Cables gegen geltende Handelsbeschränkungen, insbesondere Exportkontroll-, Sanktions- oder Embargovorschriften, verstossen könnte. Der Lieferant verpflichtet sich, Brugg Cables sämtliche Schäden, die aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen durch den Lieferanten resultieren, vollumfänglich zu ersetzen.

Der Lieferant garantiert vor und nach der Lieferung, dass weder die Herkunft der Liefergegenstände noch die Liefergegenstände selbst noch die gesamte vorgelagerte Lieferkette gegen geltende Handelsbeschränkungen, insbesondere Exportkontroll-, Sanktions- oder Embargovorschriften, verstossen, und weist dies mit von ihm oder seinen Vertretern vorgelegten Unterlagen nach.

Nach Erhalt der Bestellung von Brugg Cables verpflichtet sich der Lieferant, vollständige und korrekte Angaben zum Ursprungsland sowie zur Exportklassifizierung (einschliesslich Dual-Use- und EAR-Einstufungen) zu machen, bei Bedarf bei der Erstellung der Ausfuhrunterlagen mitzuwirken und Brugg Cables über etwaige Wiederausfuhrbeschränkungen unverzüglich zu informieren.

Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass Verträge mit Brugg Cables zusätzliche Regelungen zu Handelsbeschränkungen enthalten können, die diesen allgemeinen Bestimmungen vorgehen. Darüber hinaus räumt der Lieferant Brugg Cables das Recht ein, gemäss Ziffer 30 von Verträgen zurückzutreten, sobald bekannt wird, dass Liefergegenstände oder Dienstleis-

tungen, der Lieferant selbst oder seine Geschäftspartner Handelsbeschränkungen unterliegen.

26. Internationale Sanktionen

Jede Partei erklärt und garantiert hiermit in eigenem Namen sowie im Namen und im Auftrag ihrer Geschäftsführer, leitenden Angestellten und Mitarbeitenden:

- (i) weder unmittelbar noch mittelbar Internationalen Sanktionen (wie nachstehend definiert) zu unterliegen und keine Geschäfte, Transaktionen oder Tätigkeiten durchzuführen, die (a) Internationalen Sanktionen unterliegen oder (b) direkt oder indirekt mit Embargo-Ländern (wie nachstehend definiert) oder mit natürlichen oder juristischen Personen in Verbindung stehen, die Internationalen Sanktionen unterliegen;
- (ii) dass sie weder in einem Embargo-Land ansässig ist, dort organisiert ist, dort ihren Sitz hat noch von dort aus tätig wird.

„Embargo-Land“ bezeichnet jedes Land oder Gebiet, das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses umfassenden, landes- oder gebietsweiten Internationalen Sanktionen (wie nachstehend definiert) unterliegt, die ein allgemeines Export-, Import-, Finanz- oder Investitionsverbot oder entsprechende Beschränkungen zur Folge haben.

„Internationale Sanktionen“ bezeichnet sämtliche Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Anordnungen oder sonstigen restriktiven Massnahmen im Bereich von Handels-, Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, Embargos oder sonstigen Beschränkungen, die jeweils von den nachfolgend genannten Staaten, Organisationen oder Behörden erlassen, verhängt, umgesetzt oder verwaltet werden: (a) der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen; (b) die Vereinigten Staaten von Amerika; (c) die Europäische Union; (d) jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union; (e) das Vereinigte Königreich; sowie (f) sämtliche Einrichtungen, Behörden oder sonstigen Stellen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle einer der vorstehend genannten Rechtsordnungen oder Organisationen (a) bis (e) befinden oder in deren Namen oder Auftrag handeln.

Der Lieferant verpflichtet sich, während der gesamten Vertragslaufzeit die in den vorstehenden Bestimmungen abgegebenen Zusicherungen und Gewährleistungen aufrechtzuerhalten und bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit sämtliche für ihn jeweils geltenden Internationalen Sanktionen einzuhalten.

Der Lieferant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Brugg Cables vom Vertrag zurücktreten kann, wenn (a) der Vertragsgegenstand Internationalen Sanktionen unterliegt und/oder (b) der Lieferant die im vorstehenden Absatz genannten Erklärungen nicht mehr bestätigen oder die dort genannten Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann.

Für den Fall, dass die in den vorstehenden Absätzen abgegebenen Zusicherungen und Gewährleistungen und/oder übernommenen Verpflichtungen ganz oder

teilweise unrichtig sind oder vom Lieferanten verletzt werden:

- (i) ist Brugg Cables berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz etwaiger Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen; und
- (ii) ist der Lieferant, der seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, in jedem Fall verpflichtet, Brugg Cables von sämtlichen nachteiligen Folgen sowie Schadenersatzansprüchen, auch soweit diese auf Schadenersatz gerichtet sind, freizustellen und schadlos zu halten, die Dritte gegenüber Brugg Cables geltend machen oder androhen.

27. Verhaltenskodex und Whistleblowing-Kanal

Der Lieferant anerkennt, dass Brugg Cables als Tochtergesellschaft von Terna den Ethikkodex der Terna-Gruppe einhält. Brugg Cables erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die Bestimmungen des Ethikkodex der Terna-Gruppe sowie des eigenen Verhaltenskodex für Lieferanten einhalten, insbesondere die Verbote von Korruption, Bestechung, unlauterem Wettbewerb, Kinderarbeit, Zwangsarbeit sowie jeglicher Form von Diskriminierung. Beide Kodizes sind auf der Website von Brugg Cables (www.bruggcables.com) zu finden.

Der Lieferant nimmt ferner zur Kenntnis, dass Brugg Cables das Organisations-, Management- und Kontrollmodell (OMM) der Terna-Gruppe gemäss des italienischen Gesetzesdekrets 231/2001 anwendet, das unter www.terna.it abgerufen werden kann. Das OMM von Terna hat zum Ziel, Straftaten wie Korruption und Bestechung sowohl innerhalb als auch ausserhalb Italiens zu verhindern.

Meldungen über Verstösse gegen den Ethikkodex der Terna-Gruppe, den Verhaltenskodex für Lieferanten von Brugg Cables oder sonstige anwendbare Gesetze und Vorschriften können von jedermann über die nachfolgenden Whistleblower-Kanäle eingereicht werden:

- [whistleblowing\(at\)bruggcables.com](mailto:whistleblowing(at)bruggcables.com)
- [whistleblowing\(at\)terna.it](mailto:whistleblowing(at)terna.it)
- <https://whistleblowing.terna.it>

28. Auditrechte

Brugg Cables ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung die Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen durch den Lieferanten zu prüfen und zu auditieren, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf technische, QHSE-, soziale, handels-, exportkontroll- und datenschutzrechtliche Anforderungen. Der Lieferant gewährt Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten, Unterlagen und Mitarbeitenden und stellt sicher, dass auch seine Subunternehmer die erforderlichen Zutritts- und Auskunftsrechte einräumen.

29. Kündigung aus betrieblichen Gründen

Brugg Cables ist berechtigt, jedes Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten jederzeit nach eigenem Ermessen durch schriftliche Mitteilung ganz oder teilweise zu kündigen. Der Lieferant hat lediglich Anspruch auf Ersatz der nachweisbaren und unvermeidbaren Kosten, die ihm unmittelbar bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung entstanden sind.

Brugg Cables ist berechtigt, das Vertragsverhältnis zudem mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich die finanzielle Lage des Lieferanten wesentlich verschlechtert, ein Insolvenzverfahren über dessen Vermögen eröffnet oder beantragt wird oder ein Kontrollwechsel eintritt, der geeignet ist, die Leistungsfähigkeit des Lieferanten zu beeinträchtigen.

renz) und elektronisch (per E-Mail) in englischer Sprache geführt. Übersteigt der Streitwert eine (1) Million Schweizer Franken, können die Parteien auch drei (3) Schiedsrichter vereinbaren. Der Schiedsspruch, einschliesslich der Kostenentscheidung, ist für beide Parteien bindend und kann nicht angefochten werden. Zum Zweck der Vollstreckung kann ein zuständiges ordentliches Gericht am Sitz von Brugg Cables oder am Sitz des Lieferanten angerufen werden. Ungeachtet dieser Klausel sind die Parteien jederzeit berechtigt, bei einem zuständigen ordentlichen Gericht den Erlass einstweiliger Verfügungen zu beantragen.

Letzte Aktualisierung: Juli 2026

30. Rücktritt vom Vertrag

Verstösst der Lieferant gegen eine oder mehrere der in den Ziffern 18 bis 27 dieser AEB aufgeführten Verpflichtungen, ist Brugg Cables berechtigt, durch schriftliche Erklärung und ohne Entschädigungspflicht mit sofortiger Wirkung von allen Verträgen mit dem Lieferanten zurückzutreten. Etwaige Schäden, die durch den Rücktritt von Brugg Cables entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

31. Teilweise Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser AEB von einem zuständigen Schiedsgericht, Gericht oder einer Behörde für ungültig oder unwirksam erklärt werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

32. Anwendbares Recht, Streitbeilegung

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Brugg Cables unterliegen dem schweizerischen Recht. Das Wiener Kaufrecht vom 11. April 1980 findet keine Anwendung.

Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und Brugg Cables sind gütlich beizulegen. Ist dies nicht innert sechzig (60) Tagen möglich, kann jede Partei die Angelegenheit nach schriftlicher Mitteilung an die andere Partei zum Zweck der Beilegung der Streitigkeit der Internationalen Handelskammer (ICC) in Zürich unterbreiten und die Streitigkeit über das elektronische ICC Case Connect Portal registrieren. Ein (1) von der ICC ernannter Schiedsrichter erlässt innert drei (3) Monaten einen Schiedsspruch und bestimmt die Kostenverteilung zwischen den Parteien. Das Verfahren wird überwiegend virtuell (per Videokonferenz) und elektronisch (per E-Mail) in englischer Sprache geführt. Übersteigt der Streitwert eine (1) Million Schweizer Franken, können die Parteien auch drei (3) Schiedsrichter vereinbaren. Der Schiedsspruch, einschliesslich der Kostenentscheidung, ist für beide Parteien bindend und kann nicht angefochten werden. Zum Zweck der Vollstreckung kann ein zuständiges ordentliches Gericht am Sitz von Brugg Cables oder am Sitz des Lieferanten angerufen werden. Ungeachtet dieser Klausel sind die Parteien jederzeit berechtigt, bei einem zuständigen ordentlichen Gericht den Erlass einstweiliger Verfügungen zu beantragen.

